

Stadtverwaltung Trier
Tiefbauamt/Straßenverkehrsbehörde
Thyrususstraße 17/19
54292 Trier
Tel.: 115
Fax: 0651/718-2368
E-Mail: strassenverkehrsbehoerde@trier.de

Hinweise und Bedingungen für Haltverbote

1. Beschilderung von Haltverbotszonen

Zwischen dem Tag der Aufstellung und dem Tag des Inkrafttretens müssen mindestens **drei volle Kalendertage** (Werktage) liegen.

2. Voraussetzung für das Abschleppen von Fahrzeugen:

Um die rechtliche Absicherung für ein Abschleppen von verbotswidrig abgestellten Fahrzeugen zu gewährleisten, ist zum Zeitpunkt der Aufstellung von Haltverbotsbeschilderung zu:

- a) Welche Fahrzeuge (Kennzeichen, Fahrzeugmarke, Fahrzeugfarbe und Ventilstand – etwa des gehwegseitigen Vorderrades) in der vorgesehenen Haltverbotszone abgestellt sind.
- b) Befinden sich dort zum Zeitpunkt der Schilderaufstellung keine Fahrzeuge, so ist dies zu vermerken.
- c) Wann und von wem (Name der feststellenden Person) die Haltverbotsschilder aufgestellt werden.

Die Kennzeichenvornotierung hat spätestens am vierten Tag vor dem Inkrafttreten des Haltverbotes zu erfolgen.

Kann die oben unter Ziffer 1 genannte Frist für die Aufstellung der Haltverbotsbeschilderung nicht eingehalten werden oder werden die o.g. Nebenbestimmungen und Hinweise nicht beachtet, kann die Stadtverwaltung Trier, Ordnungsamt Fahrzeuge, die an der betreffenden stelle bereits vor Einrichtung einer Haltverbotszone legal abgestellt sind, nur dann abschleppen, wenn der Erlaubnisnehmer dieser Anordnung die Übernahme aller anfallenden Kosten schriftlich erklärt.

3. Keine Beschilderung ohne Genehmigung:

Die Straßenverkehrsbehörde weist darauf hin, dass Arbeitsstellen und vorübergehende Haltverbotszonen auf öffentlichem Verkehrsgrund erst dann errichtet werden dürfen, nachdem die hierfür erforderliche Genehmigung erteilt wurde.

Liegt diese Genehmigung bei Einrichtung der Arbeitsstelle und beim Aufstellen der Haltverbotsschilder nicht vor, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 49 der Straßenverkehrsordnung (StVO) dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Ihr Tiefbauamt/Straßenverkehrsbehörde